

Bericht über den Handlungsbedarf in den Pflicht-Zusammenarbeitsfeldern nach Art. 48a BV

Teilbericht B9 Abwasserreinigung (Anhang 3)

Der Teilbericht wurde erstellt durch Benno Bühlmann, AfU UR

1. Einleitung

Der Bund kann die Kantone zur Zusammenarbeit in den in Art. 48a BV abschliessend aufgezählten Aufgabenfeldern zur Zusammenarbeit „zwingen“, indem er einen Vertrag allgemeinverbindlich erklärt oder einen Kanton zum Vertrags-Beitritt verpflichtet.

Es geht nun darum auszuloten, inwiefern die Kantone der Zentralschweiz in den besagten Aufgabenfeldern bereits zusammenarbeiten und inwiefern noch Handlungsbedarf bzw. Optimierungspotential besteht.

2. Definition des Aufgabenfeldes

Das Aufgabenfeld wird von der Arbeitsgruppe wie umschrieben? Welche „Teilaufgaben“ beinhaltet das Aufgabenfeld dieses Teilberichtes?

Bei der Abwasserreinigung geht es selbsterklärend um die Reinigung von verschmutzten Abwässern auf einer Abwasserreinigungsanlage. Zu diesem Gebiet gehört auch der ganze Bereich der Siedlungsentwässerung inkl. der Einleitung der gereinigten Abwässer in einen geeigneten Vorfluter. Auf der Abwasserreinigungsanlage selbst entsteht Klärschlamm, welchen es zu verwerten oder entsorgen gilt.

3. Bestehende Zusammenarbeit

Welche Aufgaben des definierten Aufgabenfeldes werden bereits interkantonal bearbeitet?

Im Bereich der Abwasserreinigung gibt es nur eine eher untergeordnete interkantonale Zusammenarbeit, wenn bsp. Abwässer aus einer Gemeinde in einem Kanton aus geografischen und topografischen Gründen auf eine Abwasserreinigungsanlage in einem anderen Kanton abgeleitet werden. Im Bereich der Klärschlamm Entsorgung oder -verbrennung findet häufig eine interkantonale Zusammenarbeit statt, indem der Klärschlamm in der Regel in zentralen Verbrennungsanlagen entsorgt wird.

Wie sieht die Zusammenarbeit aus? Welche Kantone sind beteiligt?

Für die Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sind in der Regel die Gemeinden verantwortlich. Diese haben sich je nach Einzugsgebiet und Topographie auch in Abwasserverbänden zusammengeschlossen. Dabei werden auch interkantonal Abwasserreinigungsanlagen gemeinsam betrieben, wo dies Sinn macht. Ein Beispiel ist die Kläranlage Friesencham in Zug, welche Abwässer aus den Kantonen Zug, Schwyz und Luzern reinigt. Die Klärschlammverbrennungsanlage der ARA Buholz verbrennt Klärschlamm aus verschiedenen Kantonen.

Kann die bestehende Zusammenarbeit optimiert werden (hinsichtlich der Geometrie, der Form, der Intensität, des Lastenausgleichs, der Nutzenschöpfung, etc.)?

Optimierungen sind grundsätzlich immer möglich. In der Abwassereingung wurden die meisten Zusammenarbeitspotentiale in den letzten Jahrzehnten bereits realisiert. Die Zusammenarbeit innerhalb eines Kantons zwischen den Gemeinden kann teilweise noch deutlich verbessert werden. Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus findet bereits heute statt, wo dies zweckmässig ist.

4. Weitergehende Zusammenarbeit

In welchen Bereichen des Aufgabenfeldes wird noch nicht zusammengearbeitet?

Zusammenarbeit gibt es in allen Bereichen des Aufgabenfeldes.

Wie wird die Möglichkeit einer Zusammenarbeit in diesen Bereichen eingeschätzt (anhand von Anhang 1)?

Grundsätzlich könnte man sich eine Art Holding oder Betriebsgesellschaft im Bereich der Abwasserreinigungsanlagen vorstellen, indem zum Beispiel eine öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft die Aufgaben der Abwasserreinigung und der Siedlungsentwässerung innerhalb der Kantone oder über Kantonsgrenzen hinweg wahrnimmt. Dazu ist allerdings zu erwähnen, dass das Synergiepotential über die Kantonsgrenzen hinweg in der Regel relativ bescheiden ist. Innerhalb des Kantons ist das Synergiepotential zwischen den Gemeinden wesentlich grösser. Zudem muss angefügt werden, dass eine interkantonale Zusammenarbeit (über die lokalen Zusammenarbeitsfelder, welche sich aus geografischen und topografischen Gründen ergeben, hinausgehend) politisch und wahrscheinlich auch rechtlich sehr aufwändig wäre, weil verschiedene kantonale Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten berücksichtigt werden müssten. Der Koordinationsaufwand dürfte den allenfalls zu erzielenden Synergienutzen deutlich übersteigen.

Altdorf, 26. Oktober 2004

Schwyz, 21. Januar 2005